

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang
"Deutsch-Französische Studien / Etudes Franco-Allemandes"
(Bachelor / Licence)

an der Universität Regensburg

Vom 25. Januar 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Satzungszweck

(1) Die Zulassung zum Studiengang Deutsch-Französische Studien setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 60 Abs. 1 BayHschG den Nachweis der Eignung voraus.

(2) 1Die vorliegende Satzung regelt die Feststellung der Eignung für Studierende, die sich an der Universität Regensburg bewerben. 2Für die Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) gelten deren Bestimmungen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Studiengang Deutsch-Französische Studien / Études Franco-

Allemandes hat.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften - der Universität Regensburg durchgeführt.

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen spätestens am durch Aushang und im Internet bekannt gegebenen Termin für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife in unbeglaubigter Kopie. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisherigen Prüfungen vorzulegen. Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen;

2. ausländische Bewerber, die sich an der Universität Regensburg bewerben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) beziehungsweise einer damit gleichwertigen Deutschprüfung bis spätestens Ende des ersten Studienseesters nachweisen. Damit ist zugleich der Nachweis einer modernen Fremdsprache erbracht;

3. ein tabellarischer Lebenslauf;

4. eine schriftliche Darlegung des Bewerbers in französischer Sprache (Umfang maximal 800 Wörter), auf Grund welcher spezifischen Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang Deutsch-Französische Studien vorliegt;

5. gegebenenfalls der Nachweis über bereits abgeleistete Praktika und/ oder Auslandsaufenthalte oder andere qualifizierende extracurriculare Aktivitäten.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

1Der Conseil de Faculté der Fakultäten L.A.C.C. und Lettres der Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) und der Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften - bestellen die Kommission für die Eignungsfeststellung. 2Der Kommission gehören mindestens vier Professoren an, die in dem Studiengang Deutsch-Französische Studien / Études franco-allemandes mitwirken. 3Zwei Professoren werden von der Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal), zwei von der Universität Regensburg bestimmt. 4Mindestens jeweils ein französischer und ein deutscher Professor werden als stellvertretende Mitglieder bestellt. 5Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Kommissionsvorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren und Vorauswahl

(1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist die fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen.

(3) 1Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Abs. 2 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt.
2Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(4) Sofern die Zahl der Bewerber 80 übersteigt, trifft die Kommission anhand der eingereichten Unterlagen eine Vorauswahl.

(5) Die Vorauswahl wird von der Kommission nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note muss auf mindestens "gut" lauten. Die Kommission kann im Einzelfall von dieser Bestimmung absehen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen besondere Qualifikationen des Bewerbers für diesen Studiengang hervorgehen.

2. Durchschnitt der auf dem Abiturzeugnis ausgewiesenen Noten in dem Fach Französisch (in Ausnahmefällen Französischnote der 11. Jahrgangsstufe). Die ausgewiesenen Noten müssen im Durchschnitt auf mindestens "gut" lauten. Die Kommission kann im Einzelfall von dieser Bestimmung absehen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen besondere Qualifikationen des Bewerbers für diesen Studiengang hervorgehen.

3. Bewertung der schriftlichen Darlegung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 4 nach den folgenden Kriterien: Interesse an interkulturellen Fragestellungen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Abstraktionsfähigkeit, Fähigkeit zur Erfassung und Wiedergabe komplexer Zusammenhänge. Die schriftliche Darlegung wird mit Schulnoten von 1 bis 5 bewertet. Die Bewertung der Darlegung muss mindestens "gut" betragen.

(6) 1Bewerber, die die Kriterien nach Abs. 5 Nrn. 1 bis 3 erfüllen, werden am weiteren Verfahren der Eignungsfeststellung nach § 5 beteiligt. 2Bewerber, die mindestens eines der Kriterien nach Abs. 5 nicht erfüllen, werden am weiteren Verfahren nach § 5 nicht mehr beteiligt; sie erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) 1Die Bewerber im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 nehmen am Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 Abs. 2 bis 4 teil. 2 Findet keine Vorauswahl statt, nehmen alle Bewerber teil, die die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 erfüllen. 3Die Bewerber sind zu dem für das Eignungsfeststellungsverfahren festgesetzten Termin unter Beachtung einer angemessenen Frist schriftlich zu laden.

(2) 1Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst einen schriftlichen Eignungstest und ein Gespräch mit jedem Bewerber. 2Hierbei soll der Bewerber nachweisen, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzt.

(3) 1Im schriftlichen Eignungstest von 60 Minuten Dauer werden Sprachkenntnisse und das fachbezogene Allgemeinwissen des Bewerbers festgestellt. 2Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstestes erfolgen in Verantwortung der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften.

(4) 1Im Gespräch werden das Allgemeinwissen, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Reflexions- und Abstraktionsfähigkeit sowie die soziale Kompetenz und die Leistungsbereitschaft des Bewerbers untersucht. 2Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. 3Es wird von einem Mitglied der Kommission in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. 4Der Beisitzer muss eines der im Fächerkatalog des Studiengangs Deutsch-Französische Studien / Études franco-allemandes vertretenen Fächer vertreten.

(5) 1Das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird von der Kommission festgestellt. 2Es lautet auf "bestanden" oder "nicht bestanden".

(6) 1Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. 2Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, wird auf Antrag zum folgenden Termin zugelassen; in diesem Fall wird eine gegebenenfalls bereits erfolgreich durchlaufene Vorauswahl berücksichtigt. 3Die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung des Verfahrens gemäß § 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Niederschrift

1Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. 2Das Protokoll wird von einem

Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und vom Kommissionsmitglied bzw. vom Kommissionsmitglied und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Bekanntgabe

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

1Bewerber, deren Eignungsfeststellungsverfahren mit dem Gesamtergebnis "nicht bestanden" bewertet wird, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Verfahren der Eignungsfeststellung anmelden. 2Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich wird die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang "Deutsch-Französische Studien / Etudes Franco-Allemandes" (Bachelor / Licence) an der Universität Regensburg vom 10. Mai 2005 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Dezember 2005 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 10.01.2006 Nr. X/4-5e69eXII-10b/47 756/05.

Regensburg, den 25. Januar 2006
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 25. Januar 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Januar 2006 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Januar 2006.